

Aktenzeichen: 9 AZN 251/97
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Beschluß vom 17. Juni 1997
- 9 AZN 251/97 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 31. Mai 1996
- 3 Ca 473/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 09. Januar 1997
- 7 Sa 58/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja

Entscheidungsstichwort:

Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 72 a Abs. 1; TVG § 9

Leitsätze:

1. Bei einem Rechtsstreit über die Auslegung eines Tarifvertrages, der zwischen den Tarifvertragsparteien geführt wird, ist die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde auch dann zuzulassen, wenn der Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinausgeht (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG).

2. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergibt sich bereits aus der Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung für die Gerichte und Schiedsgerichte (§ 9 TVG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



9 AZN 251/97

7 Sa 58/96 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom
17. Juni 1997 durch den Richter Düwell als Vorsitzenden, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richterin Reinecke und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Prof. Hammer beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. Januar 1997 - 7 Sa 58/96 - zugelassen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger und die Beklagte streiten als Tarifvertragsparteien über die Auslegung des § 13 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Gas- und Wasserinstallateur- und Klempnerhandwerks im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Februar 1989 in der Fassung vom 12. April 1995.

Die Berechnung des Durchschnittslohnes bei einer Tariflohnerhöhung wird in den Hamburger Betrieben unterschiedlich gehandhabt: entweder wird der entsprechende Zuschlag nach dem sich ergebenden DM-Differenzbetrag zwischen dem alten und dem sich nach der vereinbarten Tariflohnerhöhung ergebenden neuen Tariflohn bemessen oder der ermittelte Durchschnittslohn wird entsprechend der prozentualen Tariflohnerhöhung erhöht. Der Kläger hat an seine Mitglieder in den letzten 30 Jahren in Abstimmung mit der Beklagten Durchschnittsberechnungsbögen verteilt, aus denen sich im Regelfall die prozentuale Erhöhung ergibt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, § 13 MTV sei dahin auszulegen, daß sich der entsprechende Zuschlag vom Tag der Lohnerhöhung ab nach dem DM-Differenzbetrag zwischen dem alten und dem



neu verhandelten Tariflohn bemesse. Er hat beantragt, die Richtigkeit seines Auslegungsergebnisses festzustellen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die Begründetheit der Beschwerde ergibt sich aus § 72 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG i.V.m. § 72 Abs. 2 ArbGG.

Die Revision ist von dem Bundesarbeitsgericht zuzulassen, wenn der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt und sie eine Rechtsstreitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen betrifft. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zu den Rechtsstreitigkeiten "aus Tarifverträgen" gehören auch Verbandsklagen, mit denen die Wirksamkeit oder der Inhalt einer einzelnen Norm geklärt werden soll (BAG Urteil vom 25. September 1987 - 7 AZR 315/86 - AP Nr. 1 zu § 1 BeschFG 1985).

Maßgebend für die Privilegierung der Verbandsklage ist die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen nach § 9 TVG für alle Tarifgebundenen. Daraus er-



gibt sich zugleich deren grundsätzliche Bedeutung. Hier ist die authentische Auslegung des § 13 MTV verbindlich für die Mitgliedsfirmen des Klägers und deren rund 4500 bis 5000 Arbeitnehmer. Deshalb kommt es anders als im Fall des Auslegungstreits zwischen Nichttarifvertragsparteien (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) auf den räumlichen Geltungsbereich des umstrittenen Tarifvertrags nicht an.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Kläger kann gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses Revision beim

Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel,
einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Düwell

Reinecke

Schmidt

Gaber

Hammer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

